Verordnung

des Landkreises Miesbach über das Landschaftsschutzgebiet "Untere Leitzach" im Bereich der Gemeinde Weyarn

Vom 10.04,2001

Der Landkreis Miesbach erlässt auf Grund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBI S. 532), folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Leitzach im Bereich zwischen den zur Gemeinde Weyarn gehörenden Ortsteilen Esterndorf und Naring sowie die angrenzenden Uferbereiche werden unter der Bezeichnung "Untere Leitzach" in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

8 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 92 ha und liegt im Gebiet der Gemeinde Weyarn, Gemarkung Holzolling.
- (2) ¹Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in Karten mit dem Maßstab (M) 1:25.000 und (M) 1:5000, ausgefertigt vom Landratsamt Miesbach am 10.04.2001 eingetragen. ²Beide Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
 - ³Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte mit dem (M) 1:5000 (Innenkante der Abgrenzungslinie).

§.3

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes "Untere Leitzach" ist es,

- 1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu gewähren, insbesondere
- die einmalige, weitgehend unverbaute Wildflusslandschaft mit ihren natürlichen Umlagerungsstrecken, Steilufern sowie den angrenzenden Weiden-, Erlenau- und Hangleitenwäldern,
- die seltenen Brennenstandorte und

- die Artenvielfalt von Fauna und Flora zu sichern;
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere die charakteristische Geländeausformung sowie den die dortige Flusslandschaft prägenden Wechsel von Wasser-, Auwald und Wiesenflächen zu bewahren.
- 3. den Erholungsverkehr so zu regulieren, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und dessen Selbstheilungskräfte nicht überfordert werden.

§ 4

Verbote

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Schutzgebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es verboten

- im Schutzgebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren; ausgenommen sind Fahrten auf Straßen und Wegen, die für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind, und Fahrten, die der Land-, Forstund Wasserwirtschaft sowie der Jagd und Fischerei dienen;
- 2. Feuer zu machen oder zu betreiben einschließlich grillen;
- 3. zu zelten oder zu lagern;
- 4. Totholz aus bzw. entlang der Leitzach zu entnehmen, soweit es nicht für den Waldbesitzer aus betrieblichen oder Forstschutzgründen erforderlich ist.

§ 5

Erlaubnis

- (1) Der Erlaubnis des Landratsamt Miesbach bedarf, wer beabsichtigt,
- 1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung BayBO-) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
 - a) Gebäude (Art. 2 Abs. 1 BayBO), z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser usw.,
 - b) Einfriedungen aller Art,
 - c) Veränderungen der Erdoberfläche durch den Abbau von Bodenbestandteilen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Sprengungen und Bohrungen;
- 2. soweit es sich nicht bereits um Anlagen im Sinne von Nr. 1 handelt.

- a) ober- oder unterirdisch geführte Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen neu zu verlegen, zu ändern oder Masten und Stützen aufzustellen,
- b) Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Schaukästen oder Anschläge an anderen als hierfür zugelassenen Stellen anzubringen,
- c) Verkaufswagen aufzustellen oder Verkaufsstellen und Automaten zu errichten bzw. anzubringen;
- 3. Gewässer und deren Ufer wesentlich umzugestalten, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, neue Gewässer und -gräben herzustellen oder Drainagen zu errichten;
- 4. Straßen, Wege, Plätze, Steige, Park-, Camping-, Spiel-, Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern, ausgenommen Furten, Gassen und Wege die der Holzrückung dienen sowie Holzlagerplätze entlang von Wegen;
- Kahlhiebe vorzunehmen, die über die sachgem
 äße Waldbewirtschaftung hinausgehen. Die Vorschriften des Waldgesetzes f
 ür Bayern -BayWaldG-, insbesondere über Schutzwald, bleiben im übrigen unber
 ührt;
- 6. auf für den öffentlichen Verkehr gesperrten Straßen und Wegen sowie auf Wirtschaftswegen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren;
- außerhalb der dem öffentlichen Verkehr einschließlich dem Reiten gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen und außerhalb der mit Zustimmung des Landratsamtes als Reitwege gekennzeichneten privaten Wege und Plätze zu reiten;
- 8. Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das Abfallgesetz fallen, an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern;
- 9. wildlebende Tiere in ihren Lebensbereichen zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten; Brut-, Nist-, Wohn- oder Zufluchtsstätten oder Gelege solcher Tiere nachteilig zu verändern oder zu beseitigen;
- 10. Bäume mit Horsten oder erkennbaren Bruthöhlen von Vögeln zu beseitigen;
- 11. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachhaltig zu verändern.
- (2) Hiervon unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für Maßnahmen bei Nass- und Feuchtflächen sowie Mager- und Trockenstandorten gemäß Art. 13 d Abs. 1 BayNatSchG.
- (3) Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
- (4) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

- 1. die im Sinne des BayNatSchG und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land-, forstund fischereiwirtschaftliche Bodennutzung; unabhängig davon gilt § 5 Abs. 1 Nrn. 3, 4, 10, 11;
- 2. die Errichtung von ortsüblichen sockellosen Weide- und Forstkulturzäunen ohne Verwendung von Beton;
- 3. das Aufstellen bzw. Verlegen von nicht ortsfesten Anlagen und Rohrleitungen zur Wasserversorgung des Weideviehs sowie Zuleitungen zum Betrieb elektrischer Weidezäune;
- 4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
- Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Verkehrssicherung,
- 6. der Betrieb, die Wartung und Unterhaltung der bestehenden Energieversorgungs- Wasserversorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Telekom;
- das Aufstellen oder Anbringen von Verkehrszeichen, behördlichen Verbots- und Hinweistafeln, Warntafeln, Fahrbahn- und Wegemarkierungen oder zulässigen Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten;
- 8. Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern einschließlich deren Ufer und von Drainanlagen sowie Maßnahmen der Gewässeraufsicht;
- 9. Kabel, Wasserleitungen und Abwasserkanäle, die in bestehenden Straßen verlegt werden;
- 10. Fahrten mit Fahrzeugen, die dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, der Fischerei, der Jagd sowie der Gewässerunterhaltung und Gewässeraufsicht dienen.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) ¹Die Befreiung wird vom Landratsamt Miesbach erteilt. ²Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Erteilung der Befreiung das Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG).

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. dem Verbot des § 4 dieser Verordnung, insbesondere dem § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 zuwiderhandelt;
- 2. eine nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 11 erlaubnispflichtige Maßnahme oder Handlung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt:
- 3. vollziehbaren Nebenbestimmungen, unter denen eine Erlaubnis (§ 5 Abs. 4) oder Befreiung (§ 7 Abs. 2) erteilt wurde, nicht nachkommt.
- (2) Die Einziehung von Gegenständen regelt Art. 53 BayNatSchG.

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Miesbach in Kraft.
- (2) Bis zum 31. Dezember 2001 ist § 8 (Ordnungswidrigkeiten) mit folgender Maßgabe anzuwenden: Im Absatz 1 werden die Worte "fünfzigtausend Euro" durch die Worte "einhunderttausend Deutsche Mark" ersetzt.

Miesbach, den 10.04.2001 Landratsamt Miesbach

will

Norbert Kerkel

Landrat

